



Berlin, 5. September 2016

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-445/2016

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 17. August 2016  
Fragdenstaat.de:#17607
2. Eingangsbestätigung vom 17. August 2016

#### **Referat ZR 4**

**Geheimchutz, Datenschutz,  
Informationsfreiheit**

#### **Behördlicher**

**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**

**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

#### **Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr

mit E-Mail vom 17. August 2016 baten Sie um Übersendung der Ausgabe „Wegweiser für Abgeordnete“ Ausgabe 2013.

Nach Prüfung Ihres Antrags kann ich Ihnen mitteilen, dass es einen aktualisierten „Wegweiser für Abgeordnete“ in der Fassung von April 2016 gibt. Ich gehe davon aus, dass Sie eine aktuelle Fassung begehren und möchte – zur Vermeidung von Kosten für die Mehrfertigung – Ihnen diese gern im PDF-Format übersenden. Hierfür benötige ich Ihre private E-Mail-Adresse.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).




Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Zwar ist grundsätzlich auch eine Übersendung eines Verwaltungsaktes elektronisch möglich. Wann ein elektronischer Verwaltungsakt im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bekannt gegeben werden darf, richtet sich nach § 3a Abs. 1 IFG, wonach der Empfänger einen entsprechenden Zugang eröffnet haben muss. Einen entsprechenden Zugang - hier durch Mitteilung einer persönlichen E-Mail-Adresse - wurde bisher nicht eröffnet. Kein persönlicher Zugang wird durch Angabe einer E-Mail-Adresse über „fragdenstaat.de“ oder über eine E-Mail-Adresse, die extra dafür generiert wurde, Antworten direkt wieder auf die „fragdenstaat.de“-Adresse umzuleiten, hergestellt.

Sofern Sie eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag wünschen, bitte ich, bis spätestens zum **19. September 2016** um Übermittlung einer privaten E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Schmidt-Hederich